Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1907

10. 08. 82

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wimmer (Neuss), Würzbach, Weiskirch (Olpe), Biehle, Dr. Marx, Berger (Lahnstein), Dallmeyer, Ganz (St. Wendel), Frau Geier, Handlos, Frau Krone-Appuhn, Löher, Dr.-Ing. Oldenstädt, Petersen, Sauter (Epfendorf), Voigt (Sonthofen), Francke (Hamburg), und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1864 —

Nutzung des Technologietransfers in strategisch bedeutsamen Bereichen durch die Sowjetunion

Der Bundesminister für Wirtschaft – V A 4 – 50 06 50 – Z B 4 – 51 04 45/7 – hat mit Schreiben vom 9. August 1982 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

I. Vorbemerkung

Der Technologietransfer in die Länder des Warschauer Pakts ist in der Bundesrepublik Deutschland seit vielen Jahren eingeschränkt. Sowohl die Ausfuhr von Rüstungsgütern, Nukleargütern und sonstigen Waren mit strategischer Bedeutung wie die Weitergabe der darauf bezogenen Technologie bedürfen der Genehmigung. Das Genehmigungserfordernis ergibt sich aus §§ 5 und 45 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Verbindung mit Teil I der Ausfuhrliste – Anlage AL zu AWV –.

Die Einhaltung der Ausfuhrbeschränkungen wird von den Zollbehörden und besonderen Prüfern der Oberfinanzdirektionen überwacht. Dabei werden auch nachrichtendienstliche Erkenntnisse verwertet. Verstöße gegen die Ausfuhrvorschriften werden als Ordnungswidrigkeiten und in schwereren Fällen als Straftaten nach §§ 33 und 34 des Außenwirtschaftsgesetzes geahndet. Die genannten Beschränkungen beruhen auf der langjährigen Zusammenarbeit der westlichen Länder im COCOM (Coordinating Committee for East-West Trade Policy). Teil I der Ausfuhr-

liste enthält die im COCOM gemeinsam erarbeiteten Embargolisten. Sie werden von den Mitgliedstaaten in bestimmten Zeitabständen der technischen und militärischen Entwicklung angepaßt.

Genehmigungen zur Ausfuhr von Embargowaren in Ostländer werden in Übereinstimmung mit den COCOM-Regeln erteilt. Danach ist – von strategisch geringerwertigen Ausfuhren abgesehen, die ausschließlich der nationalen Entscheidung unterliegen – die Genehmigungserteilung von der Zustimmung aller COCOM-Partner abhängig.

Darüber hinaus befaßt sich COCOM mit der Intensivierung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verstärkung der Ausfuhrkontrollen und der Aufdeckung von Verstößen gegen die Kontrollen. Die Arbeit des COCOM wird durch Untersuchungen der NATO über die Auswirkungen des militärisch relevanten Technologietransfers in die Länder des Warschauer Pakts unterstützt.

II. Im einzelnen

1. Mit welchen Schwerpunkten (Marine, Luftfahrt usw.) bemüht sich die UdSSR allein oder im Zusammenwirken mit anderen Staaten des Warschauer Pakts darum, technisches Wissen oder Industrieanlagen, die einer Rüstungsaufgabe zugeführt werden oder bei denen dies nicht ausgeschlossen werden kann, in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Staaten der NATO zu erwerben?

Die Entwicklung und Fertigung von Waffen und Waffensystemen sowie von Fahrzeugen, Elektronik und Fernmeldetechnik für die Ausrüstung der Streitkräfte der Staaten des Warschauer Pakts (WP) werden mit wenigen Ausnahmen nur von der UdSSR durchgeführt. Deshalb ist an rüstungsrelevanter Technologie vorwiegend die UdSSR interessiert. Alle WP-Staaten bemühen sich darüber hinaus um Technologie zur Verbesserung der eigenen Entwicklung und Produktion sowie der Infrastruktur.

Schwerpunkte des Bemühens um westliche Technologien liegen vor allem dort, wo der WP den größten Rückstand hat. Sie finden sich insbesondere im Bereich der Rechnertechnik, der Elektronik (besonders der Mikroelektronik), der Fernmeldetechnik sowie in einigen Bereichen der Luftfahrttechnik. Bei diesen Technologien geht es nicht nur um solche, die unmittelbar für die Rüstung relevant sind, sondern auch um solche, die nur mittelbar rüstungstechnische Bedeutung haben.

Daß die Interessen einer bestimmten Teilstreitkraft (Heer, Luftwaffe, Marine) einen Schwerpunkt der Beschaffungsbemühungen bilden, ist nicht erkennbar. Dies liegt auch an der Verwendungsbreite der modernen Rüstungstechnologie.

2. In welchem Umfang wird nach den Erkenntnissen der Bundesregierung durch die UdSSR oder ihre Partner versucht, dieses Wissen oder die Güter in der Bundesrepublik Deutschland direkt zu erwerben oder die Bundesrepublik Deutschland als Transitland für einen entsprechenden Austausch zu benutzen?

Die Bundesrepublik Deutschland kommt wegen des Entwicklungsstandes der hier vorhandenen Technologie, aber auch

wegen ihrer geographischen Lage naturgemäß als Einkaufs- wie Transitland für östliche Beschaffungsversuche in Frage. Zahlenmäßige Vergleiche der Beschaffungsfälle von Land zu Land würden, selbst wenn es entsprechende statistische Unterlagen gäbe, wegen der unterschiedlichen Handelsströme wenig Aussagekraft haben. Es liegen keine Anzeichen dafür vor, daß die Bundesrepublik Deutschland über ihre normale – im europäischen Bereich freilich dominierende – Rolle im Außenhandel hinaus Ziel von Beschaffungsversuchen der WP-Staaten ist.

3. Auf welche Weise und mit welchem Anteil versucht die UdSSR allein oder im Zusammenwirken mit anderen durch Direktkäufe, Erwerb über Drittländer mit Transit durch die Bundesrepublik Deutschland oder geheimdienstliche Operationen sich in den Besitz der entsprechenden Technologie zu setzen?

Ziele, Mittel und Methoden der Bemühungen um westliche Technologien sind unterschiedlich; dabei spielt eine Rolle, für welchen Zweck und für welche Phase des Werdegangs einer Technologie (Forschung, Entwicklung, Produktion, Nutzung) Informationen beschafft werden sollen. Die feststellbaren Beschaffungsbemühungen reichen von der Ausnutzung aller offenen Quellen, der Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen über den erlaubten Außenhandel bis zur illegalen Beschaffung von Unterlagen und Gerät durch Nachrichtendienste der WP-Staaten.

Beschaffungen rüstungstechnisch relevanter Technologien im Westen lassen sich zu einem großen Teil, bei einzelnen Technologiearten überwiegend, auf illegale Handlungen und Operationen östlicher Geheimdienste zurückführen. Derartige Beschaffungen dienen auch zur Feststellung der Leistungsfähigkeit der westlichen Streitkräfte und ihrer Ausrüstung.

4. Kommt es nach den Erkenntnissen der Bundesregierung bei den entsprechenden Bemühungen des Warschauer Pakts in der NATO erkennbar zu einer Aufgabenteilung innerhalb des Warschauer Pakts, und welche Schwerpunkte sind dabei erkennbar?

Eine ständige Aufgabenteilung zwischen den WP-Staaten, bestimmte westliche Technologien zu beschaffen, ist nicht nachzuweisen. Die DDR hat jedoch offenbar die Aufgabe, besonders die rüstungsrelevanten Industrien in der Bundesrepublik Deutschland auszuspähen.

Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß die UdSSR über von anderen WP-Staaten im Westen beschaffte Technologien verfügen kann, hingegen von ihr selbst beschaffte Informationen den anderen WP-Staaten nicht generell zur Verfügung stellt.

5. Durch welche Maßnahmen versucht die Bundesregierung allein oder im Zusammenwirken mit der NATO sicherzustellen, daß technisches Wissen oder Ausrüstungsgüter, die einer Rüstungsaufgabe zugeführt werden können, nicht in den Besitz oder die Nutzung durch die UdSSR oder andere Staaten des Warschauer Pakts gelangen?

Durch ihre aktive Mitarbeit im COCOM und durch die Umsetzung der COCOM-Beschlüsse in nationales Recht und nationales Ver-

waltungshandeln hält die Bundesregierung den Transfer von rüstungsrelevanten Gütern und Technologien in die Länder des WP unter Kontrolle. Im einzelnen sei hierzu auf die Vorbemerkung verwiesen.

Erst Ende Mai hat im COCOM eine einwöchige Sondersitzung stattgefunden, auf der die Bundesregierung zusammen mit ihren COCOM-Partnern eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Straffung der Kontrollen und der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Handhabung der Kontrollen und der Aufdeckung von Embargoverstößen vereinbart hat. Diese zwischenstaatliche Zusammenarbeit im COCOM sowie die zwischenstaatliche Kooperation durch koordinierte Zollfahndung aufgrund bilateraler Abkommen wird von der Bundesregierung seit langem gefördert.

6. Umfassen die Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland oder des Bündnisses alle technischen Bereiche, die für die Rüstung in der UdSSR oder anderen Staaten des Warschauer Pakts genutzt werden können, oder sind weite Teile, wie z. B. bei der Marine, bisher von den Maßnahmen weitestgehend ausgenommen?

Die auf die COCOM-Beschlüsse gestützten Kontrollmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland erstrecken sich auf alle rüstungsrelevanten Waren und Technologien. Es trifft nicht zu, daß einzelne Bereiche, etwa die Marine, davon ausgenommen sind.

7. Wird sich die Bundesregierung nach den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre und der entsprechenden Nutzung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit allein oder im Zusammenwirken mit Bündnispartnern bemühen, aus dem Verhalten vor allem der UdSSR entsprechende Konsequenzen zu ziehen?

Die Bundesregierung bringt ihre Erfahrungen mit dem west-östlichen Technologietransfer in die in bestimmten Zeitabständen stattfindenden Revisionen der COCOM-Listen sowie in die Beratungen und Beschlüsse des COCOM über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Embargokontrollen ein.

8. Welche Maßnahmen eignen sich dafür nach Ansicht der Bundesregierung, und welche gedenkt sie alleine oder mit anderen zusammen zu treffen?

Das COCOM-System hat sich in der Zeit seines dreißigjährigen Bestehens gut bewährt. Die Bundesregierung hält daher in Übereinstimmung mit ihren westlichen Partnern auch weiterhin das COCOM für das geeignete Gremium und die dort entwickelte Embargopolitik für das geeignete Mittel, um dem unerwünschten Erwerb strategisch bedeutsamer Güter und Technologien durch die WP-Staaten entgegenzuwirken. An der Verbesserung der COCOM-Maßnahmen arbeitet die Bundesregierung laufend mit.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333